

Universitätsbibliothek der ABU

Bibliotheks- u. Benutzungsordnung

§ 1 Name und Aufgabe

1. Die UBABU ist die Universitätsbibliothek der Anton-Bruckner-Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz.
2. Ihre Hauptaufgabe ist die Beschaffung, Sammlung, eingehende Erschließung und Bereitstellung zur Benutzung und Entlehnung aller Informationsträger, die erforderlich sind, um die Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität erfüllen zu können.
3. Der Bestandsaufbau orientiert sich an den Bedürfnissen des Lehrkörpers und der Studierenden, die die primäre Benutzergruppe bilden.
4. Sie ist eine öffentlich zugängliche Bibliothek, doch darf der Service für die Öffentlichkeit die universitären Kernaufgaben nicht behindern. Die Bestände stehen unter Beachtung von Z 2 auch Personen zur Verfügung, die gem. § 24 der Satzung der ABU nicht zu den Angehörigen der ABU gehören.

§ 2 Benutzung, Ordnung und Sicherheit

1. Die Bestände der Bibliothek sind auf drei Benutzungsbereiche aufgeteilt:
 - a. Benutzungsbereich 1: Hauptgebäude, Peuerbachstr. 30, mit der Leihstelle
 - b. Benutzungsbereich 2: Nebenstelle, Sandgasse 12
 - c. Benutzungsbereich 3: Sonderaufstellungen an der Universität, Wildbergstraße 18 (Verwaltung, Institute, Magazin)
2. Grundsätzlich stehen alle Werke im Benutzungsbereich 1. Medien, die länger für den Betrieb an einem Institut benötigt werden, können vorübergehend in den Benutzungsbereichen 2 und 3 aufgestellt werden. Diese Medien dürfen nur an der ABU verwendet werden. Eine Ausleihe (außer Haus) ist nur über die Hauptbibliothek zulässig.
3. Wer die Räumlichkeiten der Bibliothek betritt bzw. ihre Dienstleistungen in Anspruch nimmt, unterliegt den Bestimmungen der Bibliotheks- und Benutzungsordnung.
4. Während des Studienbetriebes hat die Bibliothek im Benutzungsbereich 1 von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Während der Ferienzeiten (Februar, Ostern, Sommer, Weihnachten) sind die Öffnungszeiten verkürzt und werden durch Aushang und auf der Homepage bekannt gegeben. In den Benutzungsbereichen 2 und 3 richten sich die Öffnungszeiten nach den örtlichen Gegebenheiten.

5. Im Benutzungsbereich 1 besteht die Möglichkeit zur Selbstbedienung für das Studium vor Ort. Die Rückstellung erfolgt ausschließlich durch das Bibliothekspersonal. Die Herstellung von Kopien darf nur im Einklang mit den urheberrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Für alle bei der Erstellung von Fotokopien vom Benutzer an den Medien verursachten Schäden haftet dieser der ABU.
6. Das Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet, Essen und Trinken nur in den dafür vorgesehenen Bereichen, nicht jedoch in der Nähe von elektrischen Geräten (PCs, CD-Player, ...).
7. Im Hinblick auf die Möglichkeit zum konzentrierten Arbeiten ist jede Art von Lärm zu vermeiden und die Verwendung von Handys zu unterlassen.
8. Die Freihandaufstellung darf erst nach Ablage von Überkleidern, Schirmen und größeren Gepäckstücken, wofür eine Garderobe und eine Aufbewahrungsstelle bei der Auskunft zur Verfügung stehen, betreten werden.
9. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandelnden Personen kann die Benützung der Bibliothek untersagt werden.

§ 3 Ausleihe

1. Noten können 2 Monate, Bücher 1 Monat, CDs und DVDs 14 Tage entliehen werden. Auf Anfrage ist auch eine individuelle Ausleihfrist vereinbar, wenn diese die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes nicht stört. Eine einmalige Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist tel. / per Email möglich, wenn das Werk nicht von einer anderen Person reserviert wurde. Für eine weitere Verlängerung muss das Werk in der Leihstelle vorgelegt werden. Je nach Studienerfordernissen bzw. dem Erhaltungszustand der Medien kann die Bibliothek jedoch eine vorübergehende Entlehn Sperre aussprechen.
Die Vollständigkeit mehrteiliger Informationsträger ist vor der Übernahme vom Entlehner zu überprüfen.
2. Werke aus der Handbibliothek (Benutzungsbereich 1, Erdgeschoss - Lexika, Bibliographien, Adressbücher und Handbücher), Gesamtausgaben (Noten und Bücher), AV-Medien, Zeitschriften und Rara sind nicht entlehnbar.
3. Die Ausgabe von Leih- und Aufführungsmaterialien wird in einem eigenen Zusatz geregelt.
4. Entlehnberechtigt sind:
 - i. Angehörige der ABU;
 - ii. Angehörige anderer österreichischer Universitäten oder Fachhochschulen (Fachhochschul-Studiengänge);
 - iii. Personen über 14 Jahren mit Hauptwohnsitz in Österreich. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit kann eine Haftungserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten verlangt werden;
 - iv. Für sonstige Personen können mit dem Bibliotheksdirektor Sonderregelungen vereinbart werden.

5. Als Entlehnausweis gilt für Personen nach § 3.4.i. der gültige Mitarbeiter- bzw. Studiausweis der ABU, alle anderen erhalten die Ausleihberechtigung nach Vorlage des Meldescheines und eines Lichtbildausweises. Mit der Unterschrift auf der Bruckner Card / dem Bibliotheksausweis wird die Benutzungsordnung der Bibliothek zur Kenntnis genommen. Dieser Ausweis ist bei jeder Nutzung eines Bibliotheksservice (im Besonderen bei jeder Entlehnung) vorzulegen.
6. Von Angehörigen der ABU können gleichzeitig bis zu 20 Werke ausgeliehen werden, für alle anderen gilt eine Beschränkung auf 10 Werke. Auf Anfrage können bei einer entsprechenden Begründung Sonderregeln vereinbart werden.
7. Mahnungen:
1 Woche nach Ablauf der Ausleihfrist erfolgt die 1. Mahnung per Email (für ABU-Mitarbeiter und ABU-Studierende an die Uni-Mailadresse). Weitere Mahnungen erfolgen im Abstand von 14 Tagen.

Mahnstufen:

1. Mahnung kostenfreie Erinnerung
2. Mahnung 1 €pro Werk
3. Mahnung 2 €pro Werk (inkl. 2. Mahnung)

Nach der 3. Mahnung werden je Werk / Tag 0,10 €zusätzlich fällig. Mit der 4. Mahnung tritt eine Benutzungssperre in Kraft. Nach der Bezahlung der Mahngebühr wird die Benutzungssperre aufgehoben.

Diese Version wurde per Senatsbeschluss vom 28.3.2007 in Kraft gesetzt.

Linz, am 28.3.2007